

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK**H A U P T S A T Z U N G****vom 20. Januar 1972**

mit eingearbeiteten Änderungen vom 10.01.1974, 29.08.1974, 05.06.1975, 22.01.1976, 11.03.1976, 24.03.1977, 16.11.1978, 15.10.1979, 30.04.1980, 18.09.1980, 27.11.1980, 03.12.1981, 09.11.1983, 04.09.1987, 15.12.1989, 11.02.1991, 04.09.1991, 15.12.1993, 31.08.1994, 17.11.1999, 20.06.2001, 19.09.2001, 28.07.2004, 17.10.2007, 29.07.2009, 23.03.2011, 30.07.2014 und 03.05.2017

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit §§ 39, 44 Abs. 2 und 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GO – vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 19.01.1972 folgende Hauptsatzung (Neufassung) beschlossen:

I. Verfassung und Organe**§ 1****Verfassungsform**

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung nach § 23 GemO).
- (2) Für die ehemaligen Gemeinden Jesingen und Nabern sowie die Stadtteile Lindorf und Ötlingen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften führen als Stadtteile die Bezeichnung Kirchheim unter Teck-....
- (3) Die Gemarkung Jesingen bildet das Gebiet der Ortschaft Jesingen.
- (4) Die Gemarkung Nabern bildet das Gebiet der Ortschaft Nabern.
- (5) Die Gemarkung Ötlingen Flur Lindorf bildet das Gebiet der Ortschaft Lindorf.
- (6) Die Gemarkung Ötlingen Flur Ötlingen bildet das Gebiet der Ortschaft Ötlingen.

§ 2**Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzendem und der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl ehrenamtlicher Mitglieder, welche die Bezeichnung "Stadträtin"/"Stadtrat" führen (§ 25 Abs. 1 und 2 GemO).
- (2) Wahlgebiet für den Gemeinderat ist unbeschadet der für die Stadtteile Kirchheim unter Teck-Nabern und Kirchheim unter Teck-Jesingen getroffenen Regelungen das gesamte Stadtgebiet.

- (3) In der Stadt Kirchheim unter Teck ist die unechte Teilortswahl nach § 27 GemO eingeführt. Die Zahl der Sitze im Gemeinderat bemisst sich für die Wohnbezirke Kirchheim unter Teck-Nabern und Kirchheim unter Teck-Jesingen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen am 30.06. des Vorjahres. Dem Stadtteil Kirchheim unter Teck-Nabern werden mindestens 2 Sitze, dem Stadtteil Kirchheim unter Teck-Jesingen mindestens 3 Sitze garantiert.

§ 2a Ortschaftsrat

- (1) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte nach § 69 GemO gebildet. Die Mitglieder der Ortschaftsräte führen die Bezeichnung "Ortschaftsrätin"/"Ortschaftsrat". Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte Lindorf, Nabern und Ötlingen bestimmt sich nach der Zahl der Gemeinderatsmitglieder nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GemO von Gemeinden mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft. Der Ortschaftsrat Jesingen hat 12 Mitglieder.
- (2) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die seinen Stadtteil betreffen (§ 70 GemO).
- (3) Zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der besonderen Ausschüsse wird jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter des Ortschaftsrates als Sachverständige/Sachverständiger beratend hinzugezogen, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen. Vertreterin/Vertreter des Ortschaftsrats ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher. Sie/Er kann ein Mitglied des Ortschaftsrates damit beauftragen.
- (4) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 70 Abs. 2 GemO im Rahmen der für die jeweilige Ortschaft im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Feld-, Wald- und Wirtschaftswege
 2. Die Unterhaltung der Friedhöfe und Leichenhallen
 3. Die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung von städtischen Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden
 4. Die Anschaffung und Unterhaltung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen der jeweiligen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 5. Die Verpachtung des Fischwassers und der Jagd (Jagdbögen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 6. Die Pflege des Ortsbildes
 7. Die ideelle und finanzielle Förderung örtlicher Vereine
 8. Die Unterhaltung der Grünanlagen, Sportplätze und Sportstätten
 9. Die Benennung der Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit der Stadt

- (5) Der Ortschaftsrat beschließt über:
1. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 7 und der Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 6
 2. Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für die jeweilige Ortschaft bereitgestellten Mittel bei Beträgen im Einzelfall von mehr als 8.500 € bis 100.000 €
 3. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der für die jeweilige Ortschaft im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von mehr als 850 € bis 15.000 € im Einzelfall
 4. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 2.600 € bis 10.000 €
 5. Der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Entscheidung über die Ausübung von vertraglichen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechten im Wert von im Einzelfall mehr als 8.500 € bis 50.000 €
 6. Die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.700 € bis 10.000 €
 7. Die Planung und Freigabe der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen bei zu erwartenden Kosten von mehr als 8.500 € bis 100.000 €
- (6) Dem Ortschaftsrat Nabern wird gemäß § 70 Abs. 2 GemO im Rahmen der im Haushaltsplan für Nabern bereitgestellten Mittel die Genehmigung des Flugbetriebs auf dem Sonderlandeplatz Nabern zusätzlich zur Entscheidung übertragen.

§ 2b Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die hauptamtliche Beigeordnete/den hauptamtlichen Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Abs. 3, § 49 Abs. 3 Satz 2 GemO).
- (2) Sofern die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher nicht dem Gemeinderat angehört, kann sie/er an den Verhandlungen des Gemeinderats, der beschließenden und der beratenden Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 4 GemO mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/Er wird von den Sitzungen durch Übersendung einer Tagesordnung verständigt.
- (3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher untersteht direkt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.
- (4) Für die Ortschaften Jesingen und Nabern wird eine städtische Beamtin/ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat gemäß § 71 Abs. 2 der GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates bestellt. Diese/Dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf Grund der §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Finanz- und Verwaltungsausschuss (FI-VA), bestehend aus der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/ Vorsitzendem und 17 Stadträtinnen/Stadträten;
 - b) der Technik- und Umweltausschuss (TA-UA), bestehend aus der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/ Vorsitzendem und 17 Stadträtinnen/Stadträten;
 - c) der (ständige) Umlegungsausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und 8 Stadträtinnen/Stadträten sowie 2 beizugezogenen beratenden Sachverständigen und zwar
 - aa) einer Vermessungsbeamtin/einem Vermessungsbeamten der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und
 - bb) einer/einem Bausachverständigen, die/der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt (§ 5 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 02.03.1998 - GBl. S. 185).
- (2) Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden jeweils Stellvertreter/Stellvertreterinnen bestellt. Die Vertretungsfolge richtet sich nach der Reihenfolge, in der der Gemeinderat die Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Bestellungsliste für den/die jeweils zu Vertretenden/Vertretende aufgeführt hat. Für die beratenden Sachverständigen gilt deren Vertreterin/Vertreter im Amt als Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse kann einen ihrer/seiner Stellvertreter, die Beigeordnete/den Beigeordneten oder, falls alle Stellvertreter und die/der Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO).

§ 4 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen (§ 41 Abs. 1 GemO).
- (2) Für die Vertretung der Stadträtinnen/Stadträte gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender kann einen ihrer/ seiner Stellvertreter, die Beigeordnete/den Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen; die Beigeordnete/der Beigeordnete hat als Vorsitzende/Vorsitzender Stimmrecht (§ 41 Abs. 2 GemO).
- (3) Neben Mitgliedern des Gemeinderats können auch sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder der beratenden Ausschüsse berufen werden.

§ 5

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt. Die Erste Beigeordnete/Der Erste Beigeordnete führt als ständige allgemeine Stellvertreterin/ständiger allgemeiner Stellvertreter die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin“/„Erster Bürgermeister“. Die/Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“/„Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Außerdem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die diese/diesen im Falle der Verhinderung und zwar in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt worden sind, vertreten, sofern auch die Beigeordneten verhindert sind.

II. Zuständigkeit der Organe

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen hat (§ 39 Abs. 1 GemO). Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 1 GemO).
2. Der Gemeinderat entscheidet über die in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten wie folgt:
 1. die Bestellung
 - der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats,
 - der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,
 - der Beigeordneten/des Beigeordneten,
 - der hauptamtlichen Ortsvorsteherin/des hauptamtlichen Ortsvorstehers;

2. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister:
Ernennung, Anstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten
 - als Leiterin/Leiter eines Geschäftskreises
 - als Amtsleiterin/Amtsleiters, die/der gleichzeitig den Geschäftskreis stellvertretend leitet,
 - als Leiterin/Leiter des Rechnungsprüfungsamtes,
 - als Leiterin/Leiter einer Stabsstelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters;
3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
4. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
5. die Änderung des Gemeindegebiets,
6. die Durchführung eines Bürgerentscheids und die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
7. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister,
10. das Einvernehmen zur Abgrenzung des Geschäftskreises der Beigeordneten/des Beigeordneten,
11. die Verfügung über Gemeindevermögen, soweit hierfür nicht ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist;
12. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
13. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt und solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit hierfür nicht ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist;
15. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
16. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
17. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit hierfür nicht ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist;
18. den Beitritt zu Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen sowie den Austritt aus diesen,
19. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

- (3) Darüber hinaus behält sich der Gemeinderat insbesondere auch die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten vor:
1. die Benennung von Wohnplätzen, öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, Gebäuden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen (§ 5 Abs. 4 GemO),
 2. die Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GemO),
 3. die Bestellung von Bürgerinnen/Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 2 GemO), soweit hierfür nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist;
 4. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürgerinnen/Bürger wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 3 GemO) sowie gegen ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger wegen Verletzung ihrer Pflichten (§ 17 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 GemO),
 5. das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen einer/eines andern gegen die Stadt geltend zu machen, soweit dies Stadträtinnen/Stadträte betrifft (§ 17 Abs. 3 GemO);
 6. die Feststellung von Gründen, die den Eintritt in den Gemeinderat hindern (§ 29 Abs. 5 GemO) oder das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor Ablauf der Amtszeit bewirken (§ 31 Abs. 1 GemO);
 7. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und dessen Ausschüsse (§ 36 Abs. 2 GemO),
 8. Annahme von Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als 10.000 € sowie die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung und die Verwendung des Stiftungsvermögens bei nicht rechtsfähigen Stiftungen (§ 101 Abs. 2 der GemO),
 9. die Angelegenheiten der Stadtwerke nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes und §§ 5 und 11 der Betriebssatzung,
 10. die Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen (§ 40 Schulgesetz),
 11. die Zustimmung zur Wahl der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten, ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters und der Abteilungskommandantinnen/Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie deren Abberufung (§ 8 Abs. 2 und 4 Feuerwehrgesetz 1987),
 12. die Jagdverpachtung, ausgenommen die Verpachtung von Jagdbögen in den Ortschaften,
 13. Angelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB):
 - a. die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (§§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB), soweit nicht die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vorliegen,
 - b. Anträge auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens;
 14. Stellungnahme in Angelegenheiten, in denen gegen eine Entscheidung des Gemeinderats ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

- (4) Der Gemeinderat ist in jedem Falle und ohne Rücksicht auf bestimmte Wertgrenzen ausschließlich zuständig:
- a) in Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind (im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist; auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats muss eine solche Angelegenheit vom Gemeinderat behandelt werden),
 - b) wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Aufgabengebietes selbständig an Stelle des Gemeinderats (§ 39 Abs. 3 Satz 1 GemO).
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden (§ 39 Abs. 4 Satz 1 GemO).
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen jedoch allgemein oder im Einzelfalle Weisungen erteilen. Er kann jede Angelegenheit an sich ziehen; er muss eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt. Solange Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse noch nicht vollzogen sind, kann der Gemeinderat diese ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO). Dies gilt jedoch nicht für den Umlegungs- und Gutachterausschuss.
- (4) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen. Die sondergesetzlich bestimmte Zuständigkeit von Ausschüssen ist zu wahren.
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen der Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung (§ 39 Abs. 5 Satz 3 GemO).

§ 8

Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses

- (1) Innerhalb seines Aufgabengebietes ist der Finanz- und Verwaltungsausschuss zuständig für:
 1. Ernennung, Anstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten als Amtsleiterin/Amtsleiter ohne stellvertretende Leitung des Geschäftskreises (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
 2. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen bei zu erwartenden Kosten von mehr als 50.000 €,
 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,

4. Erwerb (einschließlich Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten), Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 40.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 € beträgt,
Abschluss von Verträgen zur Abwendung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff BauGB;
 5. Veräußerung von beweglichem Vermögen (ausgenommen Holzverkäufe) im Wert von mehr als 15.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall,
 6. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, sofern der monatliche Miet- oder Pachtzins mehr als 1.000 € beträgt;
 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften (ausgenommen für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zu 100.000 € im Einzelfall,
 8. Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) von mehr als 2.500 € bis 25.000 € im Einzelfall,
 9. Niederschlagung von Forderungen, Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche von mehr als 5.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
 10. Stundung von Forderungen
 - über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten und einem Wert von mehr als 100.000 €,
 - über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten;
 11. Annahme von Spenden, Stiftungen, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen bis zu 10.000 €. Beträgt die Spende, Schenkung oder sonstige Zuwendung nicht mehr als 100 €, wird über deren Annahme vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.
 12. Abschluss von Versicherungsverträgen (ausgenommen Pflichtversicherungen) mit einer Jahresprämie von mehr als 5.000 € sowie Änderung von Versicherungsverträgen mit einer Erhöhung der Jahresprämie um mehr als 5.000 €,
 13. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 10.000 € bis zu 125.000 € beträgt.
- (2) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist für alle Aufgabengebiete zuständig, soweit sie nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind.
- (3) Zum Aufgabengebiet des Finanz- und Verwaltungsausschusses gehören insbesondere:
- a) Allgemeine Verwaltung (einschließlich Geschäftsstelle, Organisation, Rechtswesen und Rechnungsprüfung) und Wirtschaftsförderung
 - b) Sicherheits- und Ordnungsverwaltung
 - c) Finanzverwaltung
 - d) Bildungs- und Sportverwaltung, Jugendbetreuung, Vereinswesen
 - e) Kulturpflege
 - f) Liegenschaftsverwaltung
 - g) Sozialverwaltung

(Für die Zuordnung zu den einzelnen Aufgabengebieten gilt im Übrigen die Einteilung nach dem Produktplan in seiner jeweils gültigen Fassung).

§ 9

Zuständigkeit des Technik- und Umweltausschusses

- (1) Innerhalb seines Aufgabengebietes ist der Technik- und Umweltausschuss zuständig für:
1. Die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen bei zu erwartenden Kosten von mehr als 50.000 €,
 2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 € bis 100.000 € im Einzelfall;
 3. Angelegenheiten nach dem BauGB
 - a. die Anordnung von Umlagen (§ 46 BauGB) und die Beschlussfassung über die vereinfachte Umlage (§ 82 BauGB)
 - b. Aufstellung von Bauleitplänen im Verfahren nach § 13 BauGB; Auslegung von Bauleitplänen,
 - c. Einvernehmen der Gemeinde zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre und zu Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen, wenn es sich im Einzelfall um Angelegenheiten handelt, die für das Gebiet des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - d. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
 - e. Verträge über Modernisierungs-, Instandsetzungs- und andere Maßnahmen nach § 177 BauGB bei einer Kostenerstattung über 40.000 €,
 - f. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, die für die Entwicklung der Stadt von Bedeutung sind;
 - g. planerische Stellungnahme zur Ausübung von Vorkaufsrechten und zum Abschluss von Verträgen zur Abwendung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff BauGB;
 4. Bildung von Abrechnungsabschnitten und -einheiten (§ 37 KAG), Feststellung der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage und Entstehung der Beitragsschuld (§ 41 Abs. 1 KAG);
 5. Stellungnahme in Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen und zu baulichen Maßnahmen des Bundes und des Landes;
 6. Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen;
 7. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde für Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1b StVO.
- (2) Im Einzelnen obliegen dem Technik- und Umweltausschuss folgende Aufgabengebiete:
- a) Baurechtswesen
 - b) Bauordnung mit Denkmalschutz
 - c) Stadtplanung (einschließlich Verkehrswesen, überörtlicher Planung und Vermessungswesen)
 - d) Hochbau mit Gebäudewirtschaft
 - e) Tiefbau (Straßenangelegenheiten, Wasserläufe und Wasserbau, Straßenbeleuchtung, Gemeinschaftsantennen in Baugebieten, Ortsentwässerung und Abwasserreinigung, Straßenreinigung, Müllbeseitigung)

- f) Garten- und Friedhofswesen (Bestattungswesen, Park- und Gartenanlagen, Naturschutz)
- g) Baubetriebsamt
- h) Feuerlöschwesen

(Für die Zuordnung zu den einzelnen Aufgabengebieten gilt im Übrigen die Einteilung nach dem Produktplan in seiner jeweils gültigen Fassung).

- (3) Der Technik- und Umweltausschuss ist der aufgrund des § 7 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Stadtwerke Kirchheim unter Teck" beschließende Ausschuss; Näheres bestimmt die Satzung.

§ 10

Zuständigkeit des (ständigen) Umlegungsausschusses

Dem Umlegungsausschuss ist die Durchführung von Baulandumlegungen übertragen.

§ 11

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter der Stadt und leitet ihre Verwaltung. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis der Beigeordneten ab (§§ 42 Abs. 1, 44 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 2 und 3 GemO).
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister sind nach § 44 Abs. 2 GemO alle Angelegenheiten, für die die §§ 8 und 9 untere Wertgrenzen bestimmen, bis zu diesen Wertgrenzen zur Erledigung dauernd übertragen.

Ihr/Ihm werden weiter übertragen:

- 1. Personalangelegenheiten:
 - a. Ernennung, Anstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten, die kein Amt oder Geschäftskreis leiten,
 - b. Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten der Beamten, Berechnung der Dienst- und Beschäftigungszeiten der Beschäftigten,
 - c. Gewährung und Festsetzung von Beihilfen, Unterstützungen sowie von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien,
 - d. Zulassung privater Kraftfahrzeuge zum Dienstreiseverkehr und Festsetzung der Entschädigungen hierfür;

2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsplans,
3. Holzverkauf,
4. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen,
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Pflichtversicherungen,
6. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem BauGB mit Ausnahme der unter § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c genannten Fälle,
7. Bestellung von Bürgern zu kurzfristiger ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere zur Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen (§ 15 Abs. 2 GemO),
8. Beauftragung der Freiwilligen Feuerwehr mit Aufgaben der Hilfeleistung und der Brandverhütung gemäß § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzende/Vorsitzender des Ältestenrats ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (§ 33a GemO).
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erforderlich.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Zuständigkeit in Zweifelsfällen; Berichtspflicht über getätigte Vergaben

- (1) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (2) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses anzunehmen.
- (3) Soweit die Zuständigkeit der Ausschüsse betragsgemäß begrenzt ist, ist für die darüberliegenden Beträge der Gemeinderat, für die darunterliegenden Beträge die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig.
- (4) Vergaben (§ 11 Abs. 4 Nr. 2) über 50.000 € sind dem beschließenden Ausschuss, zu dessen Aufgabengebiet (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2) die Vergabe gehört, spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vergabe bekanntzugeben.

§ 14
Zuständigkeitsüberweisung

- (1) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit, deren besondere Bedeutung sich ergeben hat, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden (§ 39 Abs. 3 GemO).
- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 Satz 2 GemO).
- (3) Die sondergesetzlich bestimmte Zuständigkeit von Ausschüssen ist zu wahren.

§ 15
Bestimmung der Wertgrenzen

Soweit sich die Zuständigkeit der Organe nach Wertgrenzen bestimmt, ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen; die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines Organs ist unzulässig. Die als Wertgrenzen angegebenen Beträge gelten jeweils einschließlich Umsatzsteuer.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.02.1972 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.01.1963 nebst Änderungen vom 26.01.1966, 08.05.1969 und 10.12.1971 außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 20.01.1972

In den letzten Änderungen gez.

Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin